

Beschlussblatt

Beschlussblatt 54-06-10

Beschlossen am

22.04.2026

Beschluss: Positionierung Studierendenwerkgesetz

Das StuPa soll zeitnah gemeinsam mit dem AStA eine Position bzgl. des Gesetzesentwurf Studierendenwerkgesetz entwickeln und die Studierenden über diesen Gesetzesentwurf sowie dessen potentielle Auswirkungen informieren.

(Ja: 13, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 22.04.2026

Das Präsidium des 54. Studierendenparlaments

Paula Griesse, Markus Wienkemeier, Tim Edler

10.03.2026

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG)

A Problem

Die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen erbringen wichtige soziale Dienstleistungen für Studierende und Hochschulangehörige. Indem sie die gastronomische Versorgung auf dem Campus sichern, preisgünstigen Wohnraum in Campusnähe zur Verfügung stellen, sich der psychosozialen Beratung der Studierenden widmen, Kinderbetreuung organisieren und die Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durchführen, sind sie es, die die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium häufig erst schaffen.

Das Umfeld, in dem die Studierendenwerke diese Aufgaben erfüllen, wird indes seit Jahren herausfordernder. Dazu gehören die teils massiven Preissteigerungen im Energiebereich infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die Baupreissteigerungen in Folge der Coronapandemie, das seit der Pandemie veränderte Studierverhalten mit Blick auf Campuspräsenz und Mensabesuche der Studierenden und allgemein die rückläufigen Studierendenzahlen. Insgesamt stehen die Studierendenwerke damit vor Problemen, die großen wirtschaftlichen Druck entfalten, den das Land nicht allein mit höheren Zuschüssen kompensieren kann.

Deshalb hat die Landesregierung beim HIS-Institut für Hochschulentwicklung ein Gutachten beauftragt, das nach gründlicher Untersuchung der Gegebenheiten vor Ort und des allgemeinen Rahmens Empfehlungen zur zukunftsfesten Aufstellung der Studierendenwerke aussprechen soll. Diese Empfehlungen liegen nunmehr vor und wurden dem Landtag mitgeteilt (Bericht an den Wissenschaftsausschuss, Vorlage Nummer 18/4365). Neben einer Vielzahl von Maßnahmen, die keinen Rechtssetzungsbedarf auslösen, hat insbesondere der zweite Teil der Untersuchung („Rolle der Verwaltungsräte der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“) Handlungsbedarf mit Blick auf die Governancestruktur der Studierendenwerke ausgemacht. Das Gutachten empfiehlt, die Entscheidungsstrukturen in den Studierendenwerken zu stärken, indem die Kompetenzen der Organe klarer voneinander abgegrenzt werden, die strategische Rolle des Verwaltungsrates betont wird und seine Zusammensetzung nicht mehr in erster Linie Spiegelbild der am Studierendenwerk orientierten Interessengruppen ist.

B Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen des Gutachtens zur Governancestruktur um:

Der Verwaltungsrat wird gestärkt, indem er um zwei weitere externe Mitglieder ergänzt wird und die Externen den Vorsitz aus ihrer Mitte wählen. Die Auswahl der dann drei externen Mitglieder wird anhand klarer persönlicher Qualifikationen erfolgen und von einem Auswahlgremium vorgenommen werden, in dem die Studierenden gemeinsam mit dem Ministerium, den Geschäftsführungen und einer Rektoratsvertreterin oder einem Rektoratsvertreter beraten. Die Beteiligung des Ministeriums stärkt dabei die demokratische Rückbindung des Verwaltungsrates. Dabei wird das Studierendenwerksgesetz einer personalen Erstarrung der Verwaltungsräte in Zukunft dadurch entgegenwirken, dass es die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des von den Rektoren entsandten Mitglieds zukünftig auf fünf begrenzt. Verwaltungsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Beschäftigten und das weitere Hochschulmitglied werden zukünftig die Kompetenzen, die Voraussetzung bei der Auswahl der Externen sind, durch von den Studierendenwerken getragene Schulungen erwerben, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessen der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks werden im Verwaltungsrat künftig auch durch ein Gesprächsformat abgebildet. Die Studierendenwerke und die Rektorate stehen in noch engerem Austausch über Entwicklungen, die für die Studierendenwerke von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Gutachten diagnostiziert weiter eine unklare Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen. Der Gesetzentwurf zieht hier eine klare Linie, indem er den Geschäftsführungen die operativen Geschäfte zuweist und den Verwaltungsrat von wenigen Ausnahmen abgesehen in die Rolle eines strategischen Beraters der Geschäftsführung kleidet.

Der Gesetzentwurf stärkt auch die Rolle der Geschäftsführungen, indem in Anlehnung an die Regelung zum Auswahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im Hochschulgesetz im Falle einer beabsichtigten Wiederbestellung im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann.

Das Studierendenwerksgesetz wird um eine klarstellende Vorschrift ergänzt, die die Studierendenwerke zum Zusammenwirken untereinander anhält, wenn dies die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung fördert

Die Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates sollen vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG)

Artikel 1

Das Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „können“ die Angabe „sich“ gestrichen und nach der Angabe „Studierendenwerke“ die Angabe „zusammenwirken und sich“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

 „(6) Die Rektorate im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks können zur Wahrung ihrer Belange in Forschung und Lehre Stellungnahmen und Empfehlungen an das Studierendenwerk richten. Sie stehen mit dem Studierendenwerk über Entwicklungen im Austausch, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

 „4. drei Personen, die jeweils mindestens eine der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 erfüllen,“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „stehen“ die Angabe „sowie nicht Mitglied einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks sein“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

 „Der Gleichstellungsbeauftragten ist durch Einladung Anwesenheit zu ermöglichen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Zur Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird ein Auswahlgremium gebildet. Diesem gehören an:
 1. die Geschäftsführung,
 2. ein Mitglied aus der Mitte der Rektorate im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Mitglieder, die die Studierendenparlamente im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks ernennen,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und
 5. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (2a) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 verfügen über jeweils eine, das Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 über zwei Stimmen. Besteht eine Geschäftsführung aus zwei Personen, bleibt es für das Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bei einer Stimme.
- (2b) Das Auswahlgremium beschließt einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Auswahlgremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, schlagen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Mitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums zwei Mitglieder vor. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (2c) Das Studierendenwerk legt die vom Auswahlgremium beschlossene Liste zunächst den Studierendenparlamenten im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes und sodann dem Ministerium zur Zustimmung vor. Verweigert ein Studierendenparlament die Zustimmung zur Liste, ist dies zu begründen. Das Ministerium kann die verweigerte Zustimmung eines oder mehrerer Studierendenparlamente sodann unter Berücksichtigung dieser Begründung durch die eigene Zustimmung ersetzen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 müssen über Sachverstand verfügen, den sie entweder durch Tätigkeit auf wohnungswirtschaftlichem oder sozialem Gebiet oder in öffentlichen oder sonst nicht vordergründig gewinnorientierten Unternehmen und Einrichtungen erworben haben und der der Aufgabenerfüllung der Studierendenwerke dienlich ist. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sollen über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, bei denen diese Kenntnisse nicht vorliegen, nehmen an von den Studierendenwerken und dem Ministerium getragenen Schulungen teil, die die in Satz 1 umrissenen Kenntnisse vermitteln. Das Nähere hierzu regelt das Ministerium per Verwaltungsvorschrift auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Studierendenwerke.
 - (4) Mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
 - (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, solange das Mitglied dem Verwaltungsrat nicht länger als 10 Jahre angehört. Amtsperioden, die nicht mit der vollen Dauer absolviert werden, finden bei dieser Zählung keine Berücksichtigung. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, gelten die Absätze 2 bis 2c entsprechend. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
 - (6) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 eine vorsitzende Person. Die sie satzungsmäßig vertretende Person darf nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 - „(1) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung zu strategischen Fragen bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Studierendenbeirat; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,

6. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und
8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Dabei trägt er besondere Sorge für die Bildung einer angemessenen Rücklage zur Instandhaltung und Neuschaffung der für die Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks notwendigen Infrastruktur. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Maßstab seiner Beratungen ist die wirtschaftlich effiziente und langfristig nachhaltige Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und der weiteren Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Das Nähere hierzu regelt die Satzung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese kann vorsehen, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“

6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „aus“ die Angabe „; von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsrat im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten beabsichtigt, dem Ministerium die gegenwärtige Stelleninhaberin oder den gegenwärtigen Stelleninhaber zur erneuten Bestellung vorzuschlagen“ eingefügt.

7. § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Evaluation

Die Anwendung der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geschaffenen Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates wird bis zum 31. Dezember [einsetzen: viertes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] durch die Landesregierung evaluiert. Über das Ergebnis ist dem Landtag Bericht zu erstatten.“

10. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „halbes“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Neubildung des Verwaltungsrates auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Jahre 2027. Bis dahin durch Rücktritt oder auf andere Weise freiwerdende Sitze werden nur nachbesetzt, soweit ein dafür gewähltes Ersatzmitglied bestimmt wurde. Ist das nicht der Fall, bleibt der Sitz unbesetzt, ohne, dass dies Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen erbringen wichtige soziale Dienstleistungen für Studierende und Hochschulangehörige. Indem sie die gastronomische Versorgung auf dem Campus sichern, preisgünstigen Wohnraum in Campusnähe zur Verfügung stellen, sich der psychosozialen Beratung der Studierenden widmen, Kinderbetreuung organisieren und die Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durchführen, sind sie es, die die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium häufig erst schaffen.

Das Umfeld, in dem die Studierendenwerke diese Aufgaben erfüllen, wird indes seit Jahren herausfordernder. Dazu gehören die teils massiven Preissteigerungen im Energiebereich infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die Baupreissteigerungen in Folge der Coronapandemie, das seit der Pandemie veränderte Studierverhalten mit Blick auf Campuspräsenz und Mensabesuche der Studierenden und allgemein die rückläufigen Studierendenzahlen. Insgesamt stehen die Studierendenwerke damit vor Problemen, die großen wirtschaftlichen Druck entfalten, den das Land nicht allein mit höheren Zuschüssen kompensieren kann.

Deshalb hat die Landesregierung beim HIS-Institut für Hochschulentwicklung ein Gutachten beauftragt, das nach gründlicher Untersuchung der Gegebenheiten vor Ort und des allgemeinen Rahmens Empfehlungen zur zukunftsfesten Aufstellung der Studierendenwerke aussprechen soll. Diese Empfehlungen liegen nunmehr vor und wurden dem Landtag mitgeteilt (Bericht an den Wissenschaftsausschuss, Vorlage Nummer 18/4365). Neben einer Vielzahl von Maßnahmen, die keinen Rechtssetzungsbedarf auslösen, hat insbesondere der zweite Teil der Untersuchung („Rolle der Verwaltungsräte der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“) Handlungsbedarf mit Blick auf die Governancestruktur der Studierendenwerke ausgemacht. Das Gutachten empfiehlt, die Entscheidungsstrukturen in den Studierendenwerken zu stärken, indem die Kompetenzen der Organe klarer voneinander abgegrenzt werden, die strategische Rolle des Verwaltungsrates betont wird und seine Zusammensetzung nicht mehr in erster Linie Spiegelbild der am Studierendenwerk orientierten Interessengruppen ist.

Der Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen des Gutachtens zur Governancestruktur um:

Der Verwaltungsrat wird gestärkt, indem er um zwei weitere externe Mitglieder ergänzt wird und die Externen den Vorsitz aus ihrer Mitte wählen. Die Auswahl der dann drei externen Mitglieder wird anhand klarer persönlicher Qualifikationen erfolgen und von einem Auswahlgremium vorgenommen werden, in dem die Studierenden gemeinsam mit dem Ministerium, den Geschäftsführungen und einer Rektoratsvertreterin oder einem Rektoratsvertreter beraten. Die Beteiligung des Ministeriums stärkt dabei die demokratische Rückbindung des Verwaltungsrates.

Dabei wird das Studierendenwerksgesetz einer personalen Erstarrung der Verwaltungsräte in Zukunft dadurch entgegenwirken, dass es die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des von den Rektoren entsandten Mitglieds zukünftig auf fünf und für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf vier begrenzt. Verwaltungsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Beschäftigten und das weitere Hochschulmitglied werden zukünftig die Kompetenzen, die Voraussetzung bei der Auswahl der Externen sind, durch von den Studierendenwerken getragene Schulungen erwerben, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessen der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks werden im Verwaltungsrat künftig auch durch ein Gesprächsformat abgebildet. Die Studierendenwerke und die Rektorate stehen in noch engerem Austausch über Entwicklungen, die für die Studierendenwerke von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Gutachten diagnostiziert weiter eine unklare Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen. Der Gesetzentwurf zieht hier eine klare Linie, indem er den Geschäftsführungen die operativen Geschäfte zuweist und den Verwaltungsrat von wenigen Ausnahmen abgesehen in die Rolle eines strategischen Beraters der Geschäftsführung kleidet.

Der Gesetzentwurf stärkt auch die Rolle der Geschäftsführungen, indem in Anlehnung an die Regelung zum Auswahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im Hochschulgesetz im Falle einer beabsichtigten Wiederbestellung im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann.

Das Studierendenwerksgesetz wird um eine klarstellende Vorschrift ergänzt, die die Studierendenwerke zum Zusammenwirken untereinander anhält, wenn dies die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung fördert.

Die Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates sollen vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

§ 2 Absatz 3

Die klarstellende Änderung stärkt die Möglichkeiten der Studierendenwerke, zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zusammenzuwirken. Insbesondere dort, wo mehrere Studierendenwerke standortunabhängig ähnliche Geschäftsprozesse durchführen (beispielsweise Rechnungswesen, Datenverarbeitungssysteme zur zentralen Prozessteuerung, Beschaffung), wird der gemeinsam durchgeführte Prozess Skalenvorteile gegenüber individualisierten Geschäftsprozessen aufweisen und damit wirtschaftlicher sein.

§ 2 Absatz 6

Hochschulen und Studierendenwerke sind hinsichtlich ihrer Aufgaben eng miteinander verknüpft. Das gilt räumlich, soweit die Arbeit der Wirtschaftsbetriebe der Studierendenwerke regelmäßig einen engen Zusammenhang zum Hochschulcampus notwendig macht, und es gilt funktional, soweit sich die Aufgaben der Studierendenwerke auf die Studierenden als Hochschulmitglieder konzentrieren. Damit wirken sich viele Entscheidungen der Hochschulen unmittelbar auf den Handlungsrahmen der Studierendenwerke aus. Um den Studierendenwerken gleichwohl eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, bedarf es einer klarstellenden Regelung zur Implementierung eines Gesprächsformats, in dem auch die Hochschulen ihre Erwartungen an das Studierendenwerk adressieren können.

Zu Nr. 2:

§ 4 Absatz 1

Eine Ergänzung des Verwaltungsrates um zwei weitere externe Mitglieder stellt sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in ihren Entscheidungen stärker die Interessen des Studierendenwerks in den Blick nehmen, ohne dass diese in Konflikt mit den Interessen der Organisation kommen können, der das Verwaltungsratsmitglied mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit angehört. Zusätzlich wird der Verwaltungsrat insbesondere mit Blick auf die in § 5 Absatz 3 aufgezählten Kompetenzen gestärkt, die bei Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Studierendenwerk oder aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich nicht notwendig vorliegen.

§ 4 Absatz 2

Damit der Verwaltungsrat stärker von hochschul- und studierendenwerksexternem Sachverstand profitiert, dürfen Verwaltungsratsmitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 in Ergänzung der bisherigen Regelung auch nicht Mitglieder einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks sein.

§ 4 Absatz 3

Die Änderung folgt der Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz. Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihr Benehmen zum Ausschreibungsverzicht nur dann qualifiziert prüfen, wenn sie sich über die im Verwaltungsrat erwogenen Gegenstände ein hinreichendes Bild verschaffen kann. Das ist nur möglich, wenn ihr grundsätzlich Möglichkeit zur Teilnahme gegeben wird.

Zu Nr. 3:

§ 5 Absätze 2 bis 2c

Zukünftig ergänzt sich der Verwaltungsrat nicht mehr selbst um ein externes Mitglied, sondern überlässt dies einem Auswahlgremium.

Das Auswahlgremium für die Besetzung des Verwaltungsrates erfüllt mehrere Funktionen: Es sichert ein Auswahlverfahren, das Persönlichkeiten hervorbringt, die über die in Absatz 3 beschriebenen Qualifikationen verfügen und gleichzeitig eine objektive und unabhängige Führung der Geschäfte des Verwaltungsrates gewährleisten. Zentral ist dabei, dass Verwaltungsratsmitglieder fachlich dazu befähigt sind, das Studierendenwerk strategisch bei der wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Gleichzeitig gewährleistet das Auswahlgremium eine hinreichende funktionale Legitimation des Verwaltungsrates. Dies geschieht, indem sowohl die Rektorate der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes als auch die Geschäftsführungen selbst mit je einem Mitglied und zum anderen Studierendenvertreter mit je zwei Mitgliedern vertreten sind. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil, um ihre Rechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz wahrnehmen zu können. Die Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Wirken des Verwaltungsrates haben, sind damit an bedeutender Stelle für seine Besetzung mitverantwortlich. Zum anderen gewährleistet die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums, dass eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette zwischen den Organen des Studierendenwerks als mit staatlichen Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem demokratisch unmittelbar legitimierten Gesetzgeber zustande kommt.

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren stellen sicher, dass sich das Auswahlgremium zu Gunsten einer möglichst großen Legitimation der Verwaltungsratsmitglieder regelmäßig

einvernehmlich auf eine Liste einigt. Diese wird zunächst den Studierendenparlamenten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks vorgelegt, um keinen Zweifel am Rückhalt der Mitglieder bei der Interessengruppe offen zu lassen, die bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks im Zentrum steht. Sodann wird die Liste dem Ministerium zur Zustimmung und mit der Bitte um Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder übersandt, wodurch die demokratische Rückbindung des Gremiums weiter verstärkt wird.

Kommt ein einvernehmlicher Prozess auf der Ebene des Auswahlgremiums oder im nachfolgenden Zustimmungsprozess nicht zustande, sind zwei Konfliktlösungsmechanismen vorgesehen: Gelingt im Auswahlgremium eine einvernehmliche Lösung nicht, verlagert sich das Vorschlagsrecht zu zwei Dritteln auf das Ministerium und zu einem Drittel auf die Studierendenvertreter; das Ungleichgewicht zu Gunsten des Ministeriums ist notwendig, um eine ausreichende demokratische Rückbindung der Gruppe der Externen insgesamt herzustellen. Kann ein Vorschlag dagegen keine Zustimmung durch die Studierendenparlamente erfahren, kann sich das später zur Bestellung berufene Ministerium unter Berücksichtigung der vom Studierendenparlament beizufügenden Begründung über die Ablehnung hinwegsetzen. Mit dem Begriff der „Berücksichtigung“ greift die Vorschrift auf einen Rechtsbegriff des allgemeinen Verwaltungsrechts zurück, der in diesem Falle das Ministerium verpflichtet, die relevante Tatsachen-, Rechts- und Interessenlage der Beteiligten in Kenntnis der von der Seite der Studierenden mitgeteilten Bedenken gegeneinander abzuwägen und die mit einer Begründung zu versiehende Zustimmungsentscheidung dem Studierendenwerk mitzuteilen

§ 5 Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die fachlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder, die für diejenigen aus der Gruppe der Externen bereits im alten § 4 Absatz 1 Nummer 4 festgelegt waren und bestimmt, dass das dafür notwendige Erfahrungswissen vorwiegend durch berufliche Tätigkeit in den dort genannten Feldern erworben worden sein muss. Bei den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern mit Ausnahme des vom Rektorat bestimmten Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 Nummer 5 müssen diese Kenntnisse ebenfalls vorliegen. Dabei berücksichtigt die Vorschrift aber, dass diese jedenfalls bei den studentischen Mitgliedern im Regelfall nicht durch berufliche Tätigkeit erlangt worden sein kann und verzichtet daher auf die entsprechende Anordnung.

Indem das Gesetz nun fachliche Qualifikationsanforderungen für Verwaltungsratsmitglieder festlegt, steht der Gesetzgeber auch in der Verantwortung, den Mitgliedergruppen, bei denen diese Qualifikationen nicht von vornherein vorausgesetzt werden können, einen entsprechenden Kenntniserwerb zu ermöglichen. Damit wird auch deutlich, dass diese Kenntnisse im Falle der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 keineswegs Voraussetzung einer Wahl sind.

In der Verwaltungsvorschrift nach Satz 3 legt das Ministerium insbesondere Qualifikationsziele, die dafür notwendigen Lerninhalte und -prozesse sowie den organisatorischen Rahmen fest. Der dazu erfolgende gemeinsame Vorschlag der Studierendenwerke formuliert das Nähere zu diesen Regelungszielen und wird vom Ministerium beim Erlass der Verwaltungsvorschrift berücksichtigt. Dabei wird insbesondere die Eignung des Vorschlags ausschlaggebend sein, die benannten Mitglieder des Verwaltungsrates mit den in Satz 1 benannten Kompetenzen auszustatten.

Dass das Gesetz die gemeinsame Trägerschaft der Schulung durch die Studierendenwerke und das Ministerium anordnet, bedeutet nicht, dass die Schulungen auch von den Studierendenwerken auf der einen und dem Ministerium auf der anderen Seite selbst

durchgeführt werden müssen. Es wird regelmäßig zweckmäßig sein, sich hierfür eines Dritten zu bedienen.

§ 5 Absatz 4

Die Änderung gewährleistet die Beibehaltung des Mindestfrauenanteils des bisherigen Verwaltungsrates mit neun Mitgliedern in Höhe von etwa 44 Prozent. Eine Erhöhung der Mindestzahl weiblicher Mitglieder um eines führt bei einer Gesamtmitgliederzahl von nun 11 Mitgliedern zu einem Mindestfrauenanteil von etwa 45 Prozent.

§ 5 Absatz 5

Verwaltungsratsmitglieder können dem Verwaltungsrat zukünftig nur für fünf Amtszeiten und damit insgesamt zehn Jahre angehören. Damit wirkt die Neuregelung einer personellen Zementierung des Gremiums entgegen und stellt sicher, dass Mitglieder aus den Kreisen der Studierenden und der Beschäftigten des Studierendenwerks sowie das weitere Hochschulmitglied über eine hinreichend aktuelle Anbindung an die sie entsendende Gruppe verfügen, auf deren Sachverstand und die darauf beruhenden Einschätzungen der Verwaltungsrat angewiesen ist.

Dabei orientiert sich die Novellierung grundsätzlich an der zeitlich parallelen Novellierung des Hochschulgesetzes, dass die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder im Sinne des § 21 Hochschulgesetz grundsätzlich auf zehn Jahre begrenzt. Für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates berücksichtigt die Vorschrift auch, dass bei diesen gerade die hochschulische Ausbildung die vordergründige Verankerung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist und der Studienerfolg durch die mit der Verwaltungsratsstätigkeit einhergehenden Arbeitsbelastung nicht unzumutbar gefährdet werden soll.

Rückt ein Mitglied in den Verwaltungsrat nach, weil ein Sitz in der laufenden Amtsperiode verwaist, wird diese Zeit nicht auf die maximale Dauer angerechnet. Weiter gilt mit Blick auf die Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, dass die Amtsperiode, die während des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft, nicht von der Neuregelung betroffen ist. Laufende Amtsperioden können somit in jedem Fall bis zu ihrem regulären Ende fortgeführt werden.

Die Regelung in Satz 6 stellt klar, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglied aus dem Kreis der Externen das Auswahlverfahren in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 2c durchgeführt wird.

§ 5 Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat zukünftig aus der Gruppe der Externen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 gestellt wird. Satz 4 kann folgerichtig entfallen. Damit gewährleistet die Änderung in Ergänzung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 4, dass außerhalb des Hochschulkreises erworbenem Sachverstand mehr Geltung in Beratungen des Studierendenwerks verschafft wird. Dies gilt insbesondere für die tragende Rolle, die die vorsitzenden Personen regelmäßig bei der Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung einnehmen.

Zu Nr. 4:

§ 6 Absatz 1

Die Kompetenzen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung werden klar voneinander abgegrenzt, indem die Rolle des Verwaltungsrates als strategisches Beratungsgremium des Studierendenwerks gestärkt wird. Operative Fragen liegen fortan ausschließlich in der Hand der Geschäftsführung (§ 9). Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates werden neben seiner beratenden Rolle zukünftig den Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung der Geschäftsführung sowie den Besetzungs- und den Abberufungsvorschlag an das Ministerium sowie den Beschluss über die Satzung und die Beitragsordnung umfassen.

Bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat ein besonderes Augenmerk auf die Bildung angemessener Investitionsrücklagen legt. Hier stehen Geschäftsführung und Verwaltungsrat gemeinsam in der Verantwortung.

§ 6 Absatz 2

Zukünftig wird der Verwaltungsrat in der Satzung sein Verständnis über die Aufgaben des Studierendenwerks und die Modalitäten ihrer Erbringung zum Ausdruck bringen.

Zu Nr. 5:

Die Änderung gibt dem Verwaltungsrat zeitgemäße Möglichkeiten zur Gestaltung seiner Sitzungen. Gerade vor dem Hintergrund nunmehr ausschließlich externer Mitglieder, die nicht mehr Mitglieder der in der Nähe belegenen Hochschulen sein dürfen, ist ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität in der Sitzungsgestaltung legitim.

Zu Nr. 6:

Die Änderung berücksichtigt ein seitens der Verwaltungsräte häufig artikuliertes Bedürfnis nach einer Verfahrenserleichterung in Fällen, in denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für ein auf das bestehende Dienstverhältnis folgendes Dienstverhältnis abermals beschäftigt werden soll. Auch mit Blick auf den Umstand, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bereits einen qualitätssichernden Auswahlprozess durchlaufen haben, können die Erfordernisse der Bestenauslese auf der einen und der Organstabilität auf der anderen Seite in Ausgleich gebracht werden. Die Interessen der Geschlechtergerechtigkeit werden gewahrt, indem das Benehmen der Gleichstellungsbeauftragten Voraussetzung des Ausschreibungsverzichts wird und Verwaltungsratssitzungen zukünftig gemäß § 4 Absatz 3 in ihrer Gegenwart durchgeführt werden.

Zu Nr. 7:

Die Streichung folgt den Änderungen in § 6 und stärkt die Möglichkeiten der Geschäftsführung im Bereich der Mitarbeiterführung, soweit gerade im Bereich der leitenden Angestellten ein starkes Vertrauensverhältnis zur Geschäftsführung bestehen muss

Zu Nr. 8:

Die Streichung folgt den Änderungen in § 6 und beachtet die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung und Verwaltungsrat. Die grundsätzlich anlasslose Überprüfung von Einzelfallentscheidungen im wirtschaftlichen Bereich durch das Ministerium in Erweiterung seiner grundsätzlich auf Rechtsaufsicht beschränkten Befugnisse ist vor diesem Hintergrund nicht mehr notwendig. Sonstige wirtschaftliche Aufsichtsbefugnisse des Ministeriums bleiben bestehen.

Zu Nr. 9:

Die Neuaufstellung der Organstruktur der Studierendenwerke mit Blick auf die Verwaltungsräte und die Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Organe geht mit grundlegenden Veränderungen für die Arbeitsweisen bei der Erfüllung der bedeutenden Aufgaben der Studierendenwerke einher. Diese Regelungen sollen daher durch die Landesregierung evaluiert und auf dieser Grundlage dem Landtag Bericht erstattet werden. Der dabei gewählte Zeitraum von vier Jahren gibt Gelegenheit, der Evaluation die Tätigkeit über mindestens eine volle Amtsperiode der neu gebildeten Verwaltungsräte zu Grunde zu legen.

Zu Nr. 10:

§ 16 Absatz 1:

Die Verlängerung des Zeitraums zur Anpassung der Satzung auf ein Jahr entspricht der Staatspraxis. Mit Blick auf die parallel neu zu bildenden Gremien ist den Studierendenwerken ein größerer zeitlicher Spielraum zu gewähren.

§ 16 Absatz 2:

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Neuregelungen zum Zustandekommen und zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates diesen nicht während einer laufenden Amtsperiode treffen, sondern erst für den im Jahre 2027 neu zu konstituierendem Verwaltungsrat gilt.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Raphael Tigges
Heike Werner

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrddad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Julia Eisentraut

und Fraktion